

Dr. Erika Benkovics–Varga: Gerichtsvermittlung in Ungarn

Das Modell der Gerichtsvermittlung in Ungarn

Die Parteien können in Ungarn seit dem 24. Juli 2012¹ ein Gerichtsvermittlungsverfahren in Verbindung mit ihrem laufenden Gerichtsverfahren in Anspruch nehmen. Die Gerichtsvermittlung ist eine, auf dem Ansatz der Mediation aufbauende, den Abschluss des Gerichtsverfahrens unterstützende Konfliktlösungstechnik. Dieses *nichtstreitige Verfahren als Dienstleistung des Gerichts* ist eine von den konventionellen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten wesentlich abweichende Lösung. Sein Ziel ist, dass sich die Parteien mit Hilfe einer unabhängigen Drittperson über eine schriftliche Vereinbarung zur Regelung der Streitigkeit einigen.

In der Gerichtsvermittlung entwickelte sich ein *einzigartiges Mischmodell* seit ihrer Einführung 2012 in Ungarn: die Teilnahme daran ist grundsätzlich freiwillig und daneben kann sie in den im Gesetz bestimmten Fällen – Sorgerecht, Umgangsrecht – auch vom Richter verbindlich angeordnet werden. Das System hat auch deshalb einen Mischcharakter, weil die Gerichtsvermittlung von dafür bestellten Richtern, Richtern in Beurlaubtenstand und Gerichtssekretären in Beurlaubtenstand als Gerichtsbeamten wahrgenommen werden kann.

Das System der Gerichtsvermittlung

Das Netz für Gerichtsvermittlung ist mittlerweile komplett ausgebaut in Ungarn: die Rechtsgrundlagen sind geschaffen, danach wurden sowohl personale und Sachbedingungen bereitgestellt als auch die Ausbildung wurde ausgebaut. Derzeit sind 174 bestellte Gerichtsvermittler in Ungarn tätig (97 Sekretäre, 67 Richter). Grundlagenkurse finden laufend an der Ungarischen Justizakademie statt (das bedeutet Grundlagenausbildung für 30–40 Personen jährlich), daneben finden Praxis- und Spezialisierungstrainings für Anfänger und für Fortgeschrittene statt.

An allen größeren Gerichten (Dienststelle für mehr als 7 Richter), an etwa 70 Gerichten wurden Vermittlungszimmer nach fachlichen Kriterien eingerichtet, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen sonstigen Sachanlagen wurden eingekauft (Computer, Mobiltelefon, runder Tisch, verschließbarer Schrank, Flipchart, Teppich, Bilder an die Wand, Pflanzen), die neben ästhetischen Aspekten auch dem Schaffen einer direkteren Atmosphäre dienen.

Gerichtsvermittlung in der Praxis

Die Mediation ist – von der Praxis her gesehen – eine zukunftsorientierte Konfliktmanagementmethode, ein aktiv–kreativer Prozess zur Herbeiführung eines Vergleichs. Die wichtigste und schwierigste Aufgabe des Gerichtsvermittlers ist, die Parteien mit einer kompetitiven Haltung in Richtung Zusammenarbeit zu lenken und den Teilnehmern beim Finden gemeinsamer Punkte und beim Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu helfen, auf denen aufbauend dieser Prozess umgesetzt werden kann. Das große Versprechen der Mediation liegt darin, dass sie den Parteien hilft, anders auf den Konflikt, auf das eigene Verhalten und

¹ Gesetz Nr. LV aus dem Jahre 2002 über die Vermittlung, Kapitel IV

auf das der anderen Partei zu schauen, die Bedürfnisse und Interessen im Hintergrund zu erkennen, sowie die Kommunikation zwischen den Parteien zu verändern.²

Die Gerichtsvermittler hatten bislang insgesamt mehr als 5500 Fälle betreut. 55–75% der Fälle – je nach Gerichtshöfen unterschiedlich – wurden mit einer Vereinbarung abgeschlossen. Der Erfolg wird erheblich dadurch beeinflusst, ob der jeweilige Gerichtshof ein Mentoringsystem zur beruflichen Unterstützung der neu bestellten Vermittler ausbaut.

Um die bewährten Verfahren zu festigen, sind Fallbesprechungen und wissenschaftliche Forschungen zur Prüfung der Effizienz der Vermittlung und zur Formulierung von Gesetzmäßigkeiten unbedingt erforderlich.

Win-Win-Situation der Gerichtsorganisation

Nach der Aufnahme der Mediation in das Gerichtssystem stellte sich bald eindeutig heraus, dass sich so genannte Win-Win-Situationen nicht nur für die Parteien ergeben können, denn das Gericht und der Gerichtsvermittler selbst können daraus gewinnen.

- Die *Parteien* haben grundsätzlich eine positive Einstellung gegenüber dem direkten, auf Vertrauen aufbauenden Vermittlungsverfahren. Sie bekommen Zeit und Raum für eine komplette Auflösung des vor Gericht gebrachten Konfliktes, denn in der Mehrheit der Rechtsstreite werden neben Rechtsnormen auch grundlegende Normen des Zusammenlebens von Menschen verletzt. Die Parteien akzeptieren die Regeln der Mediation schnell und übernehmen den zukunftsorientierten und lösungszentrischen Ansatz.

- Das Gerichtsvermittlungsverfahren ist auch für das *Gericht* gut, denn das alles wirkt auf die Organisation zurück und die Erlebnisse aus den durchgeführten Verfahren stärken das Vertrauen zum Gericht. Die erfolgreich durchgeführten Verfahren fördern ferner die Erfüllung der Anforderungen an Zeitgemäßheit und Effizienz, denn ein Vermittlungsverfahren dauert einige Wochen lang und die Parteien halten die abgeschlossene Vereinbarung auch langfristig ein.

- Das Verfahren ist schließlich auch für den *Vermittler* eine positive Erfahrung, denn selbst eine kleine Hinwendung der Parteien zueinander lässt sich als großer Erfolg erleben. Durch die länger praktizierte Vermittlertätigkeit kann man sich außerdem Kompetenzen aneignen, die auch in der Rechtssprechungsarbeit gut genutzt werden können. Diese sind Selbsterkenntnis, vorurteilsfreies Denken, Empathie, verständnisvolle Aufmerksamkeit, Assertivität, lösungsorientierte Fragetechnik, Flexibilität.

Bereiche für die Anwendbarkeit der Vermittlung

Um die Gerichtsvermittlung weiter zu entwickeln, deren besondere Merkmale und Gesetzmäßigkeiten zu formulieren, betreibt die Arbeitsgruppe Mediation des Gerichtshofes Kecskemét eine organisierte Forschungs- und Analysearbeit. Auf Grundlage der statistischen Kennziffern von 400 durchgeführten Verfahren, von auf einen einseitigen Antrag gemachten Erklärungen sowie der Erfahrungen aus den Vorbereitungssitzungen stellten wir fest, dass primär die so genannten Fälle mit hoher emotionaler/affektiver Intensität für die Anwendung der Vermittlung geeignet sind.

² Kertész, Tibor: Mediáció a gyakorlatban. [Mediation in der Praxis] Bíbor Kiadó, 2010. Miskolc, S. 11.

In den **Fällen mit hoher emotionaler/affektiver Intensität** erwarten die Parteien vom Gericht die Klärung ihrer Streitigkeit aus ihren persönlichen und langfristigen Beziehungen, während die Konflikte mehrere Schichten haben und aufeinander aufbauen. Das alles kann grundlegende rechtliche, gesellschaftliche, moralische und soziale Fragen betreffen. Die Aussagen in der Klagschrift bedeuten die Oberfläche des Konfliktes, wobei das Gericht nur in den Teilen entscheidet, die mit dem Recht formuliert werden können. Zu diesem Kreise gehören typischerweise Gerichtsverfahren zur Klärung von Ansprüchen auf dem Gebiet des Familien-, dinglichen, Erb- und Schuldrecht aus langfristigen Beziehungen. Der ungarische Rechtsgelehrte und Rechtssoziologe Kálmán Kulcsár brachte diese sensitiven Verhältnisse sehr veranschaulichend auf den Punkt: „Unter den vor Gericht entschiedenen Streitigkeiten wie im Eisberg unter der Oberfläche lebt eine Vielzahl von Konflikten und daraus resultierenden Streitigkeiten“. In diesen Fällen bedeutet der Prozess lediglich eine Behandlung der Symptome, der Konflikt selbst lebt weiter, denn die tatsächlichen Bedürfnisse und Interessen werden nicht formuliert. Er eskaliert eventuell und generiert weitere Verfahren bei Behörden oder vor Gericht (zum Beispiel durch Änderung des Sorgerechts, neue Regelung des Umgangsrechts, Vollstreckungs- und Vormundschaftsverfahren).

Ergebnisse aus wissenschaftlichen Forschungen und Nachschau

- Die Untersuchungen zeigten, dass selbst ein Gerichtsvermittlungsverfahren ohne Vorbereitungssitzung oder ohne Vereinbarung geeignet ist, die Kooperationsbereitschaft der Parteien zu fördern. Der Anteil der Vergleiche oder des Aussetzens des Prozesses an den nach einer ohne Vereinbarung abgeschlossenen Gerichtsvermittlung weiter geführten Gerichtsverfahren liegt bei etwa 40%. Das zeigt, dass die Ergebnisse der Gerichtsvermittlungsverfahren komplex, innerhalb der Gerichtsorganisation, ganzheitlich auszuwerten sind. Ein weiteres Merkmal ist, dass sich die Kommunikation der am Vermittlungsverfahren beteiligten Parteien verbessert und die Parteien werden empathischer gegenüber einander. Wir nannten das zusammenfassend „*Katalysatoreffekt*“ des Vermittlungsverfahrens.

- Laut Aussagen der in der Nachschau³ angesprochenen Parteien halten sie die Vereinbarungen zu 86% auch langfristig⁴ ein, und sie erlebten das um die Gerichtsvermittlung ergänzte Prozessverfahren generell als eine positive Erfahrung. Die Parteien sahen in der Vermittlung nicht eine Alternative zum Gerichtsverfahren, sondern dessen vom Gericht erweiterten Handlungsfreiraum, sie interpretierten die beiden Verfahren als „*eine Einheit*“.

- Zu 80% gelangen Familienrechtssachen vor den Gerichtsvermittler, während die Vermittlungsverfahren bei Nachbarschafts- und Besitzstreiten, Streitigkeiten zwischen Eigentümern in Mehrfamilienhäusern, aus gemeinsamem Eigentum, Überbau, Einbau besonders effizient durchgeführt werden können. In 95% der in dinglichem Recht durchgeführten Verfahren konnten die Parteien ihren Streit auf friedlichem Wege beilegen und eine Vereinbarung abschließen. Als interessanten Hinweis würde ich erwähnen, dass die Parteien in mehreren Fällen bereits Lösungen in einem laufenden Abwicklungsverfahren dafür fanden, die Feststellung von Insolvenz zu vermeiden. Ich bin davon überzeugt, dass die Gebiete für eine effektive Anwendung der Gerichtsvermittlung weiter erweitert werden können, und

³Die Nachschau erfolgt in zwei Phasen: zunächst durch eine Prüfung der Unterlagen der Vermittlungsangelegenheit und der Grundlagenangelegenheit, dann durch Ansprechen der beteiligten Parteien mit einem vordefinierten Fragenkatalog, dann werden die Ergebnisse der Beobachtungen zusammengefasst. (Gerichtshof Kecskemét, anhand 200 Fälle)

⁴ Die Nachschau erfolgte in Fällen, die vor 2 Jahren abgeschlossen wurden.

dass sie durch Festigung der bewährten Verfahren sowohl die Lösung der Konflikte der Parteien als auch die Arbeit der Richter noch intensiver unterstützen kann.

Um diese Erfahrungen zu schildern, würde ich einen Fall darstellen, der beispielhaft zeigt, wie die tatsächlichen Bedürfnisse und Interessen der sich ans Gericht wendenden Parteien von den Aussagen in der Klagschrift abweichen, und wie reichhaltig das dem Gerichtsvermittler verfügbare Instrumentar ist.

„Sinneswandel von Paulus“

Der Prozess auf Feststellung des Eigentumsrechts war schon seit einem halben Jahr anhängig, die Parteien veranlassten das Vermittlungsverfahren gemeinsam, auf Grundlage der Informationen vom Richter. Ihrem Wunsch entsprechend sicherte ich ihnen wegen des schlechten Verhältnisses jeweils eine Einzelanhörung. Anna kam mit ihrem Rechtsanwalt und skizzierte die Lage. Dann kam Paul (Pál) und auch er legte seinen Standpunkt dar. (Die Parteien trafen einander vor dem Vermittler zu diesem Zeitpunkt noch nicht.)

Der Konflikt wurde dadurch verursacht, dass Paul in höherem Alter eine Lebensgefährtenbeziehung einging, seine Wohnung verkaufte, sein bisheriges Leben hinter sich ließ und bei Anna einzog. Von einem Teil des Geldes erneuerten sie die Wohnung von Anna, bauten ein neues Zimmer aus, kauften ein Auto – den Rest haben sie verbraucht: machten Reisen und gingen aus. Nach dem wolkenlosen Beginn des Zusammenlebens lernten sie die Gewohnheiten und den starken Charakter der anderen kennen, es entwickelten sich immer mehr Konflikte zwischen ihnen, so zog Paul in das neue Zimmer um.

Danach verfremdeten sie sich voneinander, sie stritten viel. Die Lage wurde dadurch erschwert, dass die Kinder von Anna kein gutes Auge auf Paul hatten, sie bangten um deren Erbe. Paul wendete sich ans Gericht, damit es sein Eigentum am Haus von Anna in Höhe von 3.000.000 Forint, dem ins Haus von Anna investierten Betrag aus dem Verkaufserlös für seine Wohnung feststellt. Anna erkannte den Eigentumserwerb nicht an, zeigte jedoch eine Zahlungsbereitschaft, damit Paul aus ihrem Haus auszieht.

Sie teilten mir eindeutig mit, dass ihre Beziehung unwiederbringlich schlecht wurde, deshalb richtete ich zu diesem Thema keine weiteren Fragen mehr an sie. Beide erzählten mir das jeweils im Einzelgespräch.

Als Anna sagte, dass sie zahlen würde und Paul wäre bereit, es anzunehmen, dann legte ich den Parteien nahe, ihre Standpunkte auch in Anwesenheit der anderen zu besprechen. Mit ihrer Zustimmung fasste ich die Gehörten zusammen. Das Hauptproblem war zu diesem Zeitpunkt das Geld, wofür sie es ausgegeben haben. Sie sagten, sie wendeten einen erheblichen Teil davon gemeinsam auf und riefen unweigerlich ihre schönen alten gemeinsamen Erinnerungen wach.

Dann merkte Anna an: „wie schade, dass wir zwar unter einem Dach leben, und ich muss dennoch die Katze streicheln“. Paul vernahm diesen Satz mit Verständnis, das Verfahren nahm an dieser Stelle eine Wende und das Thema verlagerte sich vom Geld auf die Beziehung. In dieser Phase des Verfahrens sagte der Rechtsanwalt von Anna, „ich glaube, ich bin hier nicht mehr gebraucht“, und verließ das Vermittlungszimmer. Sie wandten sich direkt einander zu. Ich spiegelte es ihnen und fasste die Gehörten wieder zusammen. Ihr Ton veränderte sich.

Es stellte sich demnächst heraus, dass sie Schwierigkeiten mit der Kommunikation haben, ich musste sie vieles aussprechen lassen, was sie bislang noch nie gemacht hatten. Als Mediationstechniken kamen offene Fragen, Rundfragen, Geschichte erzählen lassen und Paraphrasieren ins Neutrale in den Vordergrund. Sie führten aus, dass sie ihre Beziehung eigentlich seit langem hätten wiederherstellen wollen, aber sie wussten nicht, auf was für eine Art und Weise aufeinander zugehen. Ihre tatsächlichen Bedürfnisse zeichneten sich ab: für Anna ging es um Ruhe, Vertrauen, Traulichkeit; für Paul kam es auf Anerkennung, Liebe und Sicherheit in Form des Wohnens in der Zukunft an.

Paul formulierte das eindeutig: er machte den Prozess als "Notruf" anhängig, was aber ihre Beziehung noch mehr vergiftete.

Die Parteien bekamen eine Hausaufgabe bis zur nächsten Sitzung: sie hatten Punkt für Punkt beschreiben, was sie tun könnten, um die Bedürfnisse der anderen Partei zu befriedigen und was würden von der anderen verlangen, damit ihre Bedürfnisse befriedigt werden. Anna sagte ferner zu, sich mit ihrem Rechtsanwalt abzustimmen und irgendeine Lösung für das Wohnen in der Zukunft zu herauszufinden. Zwischen den zwei Sitzungen unterzeichneten Paul, Anna und die Kinder von Anna eine Vereinbarung über das Nutzungsrecht von Paul. Das brachte ihnen beiden Ruhe.

Danach hatten wir noch zwei Termine, sie arbeiteten zwischen den Sitzungen sehr fleißig, formulierten ihre Vorschläge und Erwartungen schriftlich. Ihre schwere Arbeit brachte Früchte. Auf Grundlage der Beschreibungen skizzierten und formulierten sie die zukünftigen Richtungen sowohl für die Beziehung als auch für das gemeinsame Wohnen. In der Vereinbarung drückten die Parteien auch ihre Absicht aus, die Einstellung des Prozessverfahrens gemeinsam zu beantragen.

Schlussfolgerungen

In der Nachschau führten die Parteien aus, das Gerichtsvermittlung habe sehr viel bei der Klärung der Zukunft ihres Lebens geholfen. Insbesondere deshalb, weil sie die Art und den Ton fanden, ihr Leid zu formulieren, sowie weil sie ihre strittigen Themen besprachen und verstanden, wie sie die andere um etwas bitten sollen.

Sie erzählten ferner, ihre Beziehung sei weiterhin nicht wolkenlos, aber sie geben sich Mühe, ihre Probleme zu lösen. Es gab in erster Linie Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Parteien, so konnte Mediation eine effektive Hilfe bei der Klärung der Beziehung sein. Das unverarbeitete Leid aus der Vergangenheit belastete ihre Beziehung nicht, die Mediation bewegte sie zum Finden von Lösungen.

Im Rahmen der Forschung konnte ich im Zuge der Nachschau auch den zuständigen Richter konsultieren. Ich fragte ihn ausschließlich danach, wie das Lenken der Parteien zur Vermittlung erfolgte. Er habe den Parteien die Gerichtsvermittlung angeboten, weil die emotionale/affektive Spannung zwischen ihnen klar spürbar war. Im Beweisverfahren wurden widersprüchliche Aussagen gemacht. Die Art des Einbaus, die Wertsteigerung der Immobilie hätte durch Bestellungen eines Baugutachters ermittelt werden können, was das Verfahren sowohl zeitlich als auch kostenmäßig deutlich belastet hätte.

In solchen Fällen hat der Richter über einen Anspruch im dinglichen Recht zu verfügen, während seine Entscheidung den tatsächlichen Konflikt der Parteien nicht löst und die tief

liegenden weiteren Streitigkeiten generieren mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Verfahren bei Behörden und vor Gericht. Das lässt sich mit der Anforderung an ein effizientes und zeitgemäßes „dienstleistendes Gericht“ nicht vereinbaren.

Das Vermittlungsverfahren kann an dieser Stelle helfen, die streitigen Gerichtsverfahren ergänzen und somit den Parteien durch Klärung der Streitigkeiten in den langfristigen und persönlichen Verhältnissen auch eine Beruhigung geben.

Die Autorin: Dr. Erika Benkovics–Varga

Ich arbeite seit 2002 am Gerichtshof Kecskemét. Ich machte meine Fachprüfung 2006. Als Gerichtssekretärin arbeitete ich auf allen Gebieten der Zivilistik. Seit November 2014 bin ich auch als bestellte Gerichtsvermittlerin tätig, bis Ende 2017 hatte ich etwa 200 Fälle. Wegen des positiven, zukunftsorientierten und lösungszentrischen Ansatzes, sowie der hohen Effizienz bin ich eine engagierte Anhängerin der Mediation.